

# Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

Verkündet am 1. Oktober 2020, in Kraft ab 5. Oktober 2020

Auszug

## *§ 4 Besondere Anforderungen an die Hygiene*

### Umsetzung im Haus Haus Steinautal, Oktober 2020

*(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:*

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;

Haus Steinautal: Nur Personen, für die das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 der Corona-BekämpfungsVO des Landes SH in der jeweils geltenden Fassung nicht gilt, dürfen gemeinsam ein Zimmer beziehen. Keine Aufbettung für zusätzliche Gäste. Keine Familienfeiern oder Partys.

2. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;

Haus Steinautal: Reinigung erfolgt bei Gästewechsel, Desinfektionsmittel und Reinigungsmittel stehen während des Aufenthaltes den Gästen zur Verfügung.

3. die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;

Haus Steinautal: Reinigung erfolgt bei Gästewechsel, Desinfektionsmittel und Reinigungsmittel stehen während des Aufenthaltes den Gästen zur Verfügung.

4. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Haus Steinautal: 28 Stunden Abstand zwischen Gästewechsel, Lüftung des Hauses bei Abreise der Gäste. Während des Aufenthaltes lüften die Gäste selbst.

5. Wäsche:

Haus Steinautal: vorhandene Handtücher und Bettwäsche werden von den Gästen selbst aufgelegt und am Ende des Aufenthaltes in die Wäschekörbe gesteckt. Die Wäsche wird bei 75 Grad gewaschen.

*Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.*

*(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.*

## **§ 17 Beherbergungsbetriebe**

*Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe gelten folgende zusätzliche Anforderungen:*

- 1. Die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;*
- 2. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben.*